

## IX. Heinrich Beck

### 1924–1933. Bedeutungsverlust im Recht

#### 1. Der Vorlauf 1919–1924. Unterstützer und Teilhaber des Vaters

Oswald Spengler, Albert Schweitzer und Egon Friedell, seine Autoren in der Weimarer Zeit, das war die Welt, in der Heinrich Beck glücklich gewesen ist. Er schreibt es selbst (1963, S. 156):

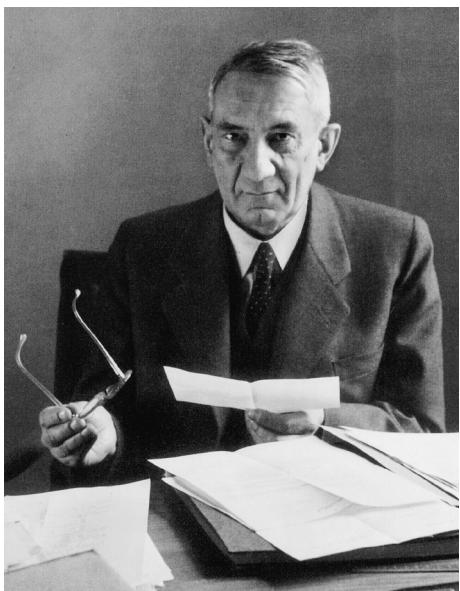
«Heute erscheinen die nun lange verflossenen Jahre, in denen er (er meint sich selbst, U.W.) mit Persönlichkeiten wie Oswald Spengler, Albert Schweitzer und Egon Friedell freundschaftlichen Umgang pflegte, als Höhepunkt seiner Laufbahn.»

Nach dem Abitur in München hatte er vor dem Ersten Weltkrieg in Paris, Berlin und Leipzig Philosophie und Germanistik studiert, eine Verbindung mit dem Verlag seines Vaters weder gewollt noch für möglich gehalten. Er ging nach dem Studium 1913 als «Einjährig Freiwilliger» in ein Münchener Artillerieregiment. Dieses «Einjährige» statt der allgemeinen Wehrpflicht von zwei Jahren war ein in Preußen erfundenes und im Bismarckreich weitergeführtes Privileg für wehrpflichtige Abiturienten oder, um es etwas deutlicher zu sagen, für Söhne aus besseren Familien. Sie konnten sich ein Jahr lang in einem Truppenteil ihrer Wahl zum Offizier ausbilden lassen, um danach neben der beruflichen Tätigkeit als Reserveoffizier weiter zur Verfügung zu stehen. Aber diese Reserve wurde für Heinrich Beck 1914 mit 25 Jahren im Ersten Weltkrieg schnell bitterer Ernst. Zuletzt war er Oberleutnant an der Westfront und kam Anfang 1919 mit dem Eisernen Kreuz erster und zweiter Klasse wieder nach Hause. Die geplante Laufbahn an der Universität gab er auf, denn der Vater brauchte dringend Hilfe. Oscar Beck war nun 68 Jahre alt, erschöpft nach 35 Jahren langer Arbeit als verlegerischer Einzelkämpfer und seelisch schwer getroffen durch die Niederlage im Krieg, die er von Anfang an erwartet hatte. Es war ein Nervenzusammenbruch.

Dazu kam, dass die Nachkriegsturbulenzen in München besonders schwer gewesen sind. Hier fiel schon am 7. November 1918 die erste deut-

sche Monarchie, zwei Tage vor der Abdankung des Kaisers am 9. November. Auf der Theresienwiese, dem Ort des Oktoberfests, hatte nachmittags eine riesige Protestveranstaltung gegen die preußenfreundliche Politik Ludwigs III. stattgefunden, der in Bayern auch aus anderen Gründen nicht sehr beliebt war. Abends erschien eine größere Zahl von Demonstranten

vor der Residenz und da kein Militär in der Stadt war, riet der Staatsminister von Dandl seinem König zur Flucht. Der verließ die Stadt sofort und fuhr mit seiner Familie in ein Schloss am Chiemsee. Danach trat ein Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat zusammen, der um Mitternacht die Republik ausrief und Kurt Eisner von der linken Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei (USPD) zum Ministerpräsidenten ernannte. Ein schwerer Schlag für Münchener Konservative wie Oscar Beck. Aber es kam noch schlimmer. Im Februar 1919 erschoss der Jurastudent Graf Arco-Valley diesen Ministerpräsidenten, worauf es eine Schießerei im gerade neu gewählten Landtag gab mit zwei Toten und einem Verletzten. Schließlich setzte sich Anfang April eine



Heinrich Beck

linksradikal anarchistische «Räterepublik Baiern» gegen die vom Landtag gewählte Regierung Johannes Hoffmanns (SPD) durch, die nach Bamberg floh. Das ergab vier Wochen einer eher komischen, für viele Bürger aber bedrückenden Revolution in München und anderen bayerischen Orten, auch Schwabinger Räterepublik genannt, weil Schwabinger Schriftsteller und Künstler in ihr eine nicht unwichtige Rolle spielten, Oskar Maria Graf zum Beispiel oder Rainer Maria Rilke, besonders Erich Mühsam und Ernst Toller. Es endete Anfang Mai mit vielen Toten bei der Eroberung der Stadt durch Truppen der Reichswehr und des «Freikorps» Franz von Epps, nachdem die «Rote Armee» der Räterepublik noch schnell zehn bürgerliche Geiseln erschossen hatte, die meisten von ihnen Mitglieder der rechtsradikalen Thule Gesellschaft, einer Art Vorgängerin der NSDAP. Das alles waren neue seelische Belastungen für den nun kränklichen Oskar Beck.

Der dreißigjährige Heinrich Beck ging völlig unvorbereitet als Teilhaber im Verlag an die Seite seines Vaters. Der, am Ende seiner Kraft, konnte

ihn noch nicht einmal mehr einarbeiten. Deshalb kann man Erfolge wie Misserfolge dieser Zeit weitgehend als Ergebnis der Tätigkeit Heinrich Becks ansehen. Es waren schwere Zeiten. Trotzdem konnte er 1921 noch nebenbei mit einer Dissertation über «Henri Bergsons Erkenntnistheorie» den Doktortitel in Leipzig erwerben.

Schon während des Kriegs war durch die staatliche Wirtschaftslenkung Papier knapp und schlecht geworden und blieb es noch länger. Nach Kriegsende setzte zunächst schleichend und dann bis Ende 1923 immer stärker die Inflation ein durch Rückzahlung von Kriegsanleihen und Reparationsleistungen nach dem Versailler Friedensvertrag, weshalb die Reichsbank immer mehr Geld auf den Markt brachte, immer mehr Papiergegeld drucken ließ, am Ende des Jahres 1923 in 1783 Notenpressen von 133 Druckereien – darunter auch die Beck'sche in Nördlingen. Das waren wichtige Aufträge, denn wer hatte damals noch Geld für Bücher? Die Inflation: Kostete ein Brot 1918 noch 63 Pfennige, waren es 1922 schon 163 Mark und Mitte November 1923 zweieinhalb Milliarden. Dann wurde Ende November die Rentenmark eingeführt, die nicht durch Gold gedeckt war, sondern durch Rentenbriefe in Form von Hypotheken auf den landwirtschaftlichen Boden in Deutschland und das industrielle Vermögen. Letztlich war es eine Fiktion. Aber das Publikum nahm die Scheine an, die im Grunde nur ein Schein waren, und verbunden mit einem Gesetz, das dem Staat verbot, neues Geld mit der Notenpresse auf den Markt zu bringen. Das führte zum «Wunder der Rentenmark». Die Inflation war beendet und in den fast sechs Jahren bis zur Weltwirtschaftskrise 1929 lief die deutsche Wirtschaft normal weiter, sogar mit einem Aufschwung.

Für C.H. Beck bedeutete die Inflation wie für andere Verlage und ihre Autoren trotz steigender Buchpreise eine ständige Minderung der Einnahmen, weil die Buchhändler ihre Zahlungen hinauszögerten. In dieser ersten Zeit hatte Heinrich Beck gleich am Anfang einen Riesenerfolg, indem er sich stark gemacht hat für einen älteren philosophischen Kollegen gegen den Rat des damals im Verlag unentbehrlichen und hochintelligenten «Mädchen für alles», August Albers. Der war als Sohn eines Bäckers von der Volksschule in die Buchhandelslehre gekommen, ein kleiner lebendiger Mann, mit Spitzbart und Spitzbauch, lustigen Augen und runder Nickelbrille, hatte viel gelesen, ist ein Privatgelehrter geworden mit Ge-spür für große Ideen und hatte sich mit einem Brief den Weg gebahnt zu diesem Philosophen, schon während des Ersten Weltkriegs. Über den erfährt man einiges im Tagebuch Friedrich Recks, der noch konservativer war als dieser damals noch unbekannte Philosoph, der Oswald Spengler

hieß. Reck-Malleczewen, so nannte er sich, hatte ein kleines Gut in Bayern und ist ebenfalls schon früh einer seiner Bewunderer gewesen. Nach dessen Tod schrieb er im Mai 1936 über ihn neben anderen Anekdoten, wie Spengler und Albers ihn auf seinem Gut besuchten:

«Er (Spengler) stellte die seltsamste mir je untergekommene Mischung dar von wirklicher menschlicher Größe und einer Reihe von kleinen und auch großen Schwächen, deren Erwähnung man mir heute, wo ich Abschied von ihm nehme, gewiss nicht verübeln wird. Als Mensch war er einer jener großen melancholischen Fresser, die gern an einsamer Tafel und mit traurigen Augen ihre Orgien feiern, und mit einiger Heiterkeit erinnere ich mich eines Abends, wo er in meinem Hause bei einem kleinen Nachtmahl zu dritt – es war in den letzten Wochen des ersten Weltkrieges und man konnte seinen Gästen nicht viel vorsetzen – predigend und eifernd eine komplette Gans verschlang, ohne dass für seine beiden Tafelgenossen – außer mir war noch Albers anwesend – ein Bissen übrig geblieben wäre.»

August Albers war Spenglers Freund geworden und als dieser 1936 starb, hat er sich das Leben genommen. 1919 hörte er von einem anderen Freund dieses Mannes, er würde einen neuen Verleger suchen, weil der erste Band seines wichtigsten Buches von einem Wiener Verleger aus Nachlässigkeit schlecht verbreitet worden sei. Aber Albers lehnte ab mit dem Vermerk: «Er hat eine verlorene Seele; für den Beck'schen Verlag kommt ein solcher Autor nicht in Betracht.»

Heinrich Beck sah das anders. Er brachte Spengler auf den Markt, in «Abweichung von der Generallinie, die der Verlag bis dahin verfolgt hatte», wie er es 1963 formulierte und seine eigene Initiative vornehm verschwieg. Der Autor lebte in eher ärmlichen Verhältnissen nebenan in Schwabing, wurde nun weltberühmt und sein Buch einer der größten Bestseller in der Geschichte des Verlags: **«Der Untergang des Abendlandes»**. Der erste Band war noch in der ersten und zweiten Auflage 1918 im Verlag Braumüller in Wien erschienen. Im Verlag C.H.Beck kam er in der dritten Auflage 1923 heraus, während 1922 bereits die erste Auflage des zweiten Bandes dort veröffentlicht wurde. Das damit verbundene Renommee war für Autor und Verlag gewaltig. Spengler wurde nicht nur in Schwabing der große Philosoph, wo er stolz spazieren ging. Auch in der Münchener Gesellschaft war er jetzt ein begehrter Guest. Im Mai 1922 war der von Heinrich Beck ausgelieferte zweite Band mit 50 000 Exemplaren zu je 240 Mark ein Riesenerfolg. Aber er brachte für Verlag und Autor keinen Gewinn. Der wurde

durch den schnellen Geldwertverlust infolge der Inflation in kurzer Zeit beseitigt. Das Gegenteil trat ein. Im Herbst dieses Jahres kam der Beck'sche Verlag zum zweiten Mal seit Carl Heinrich Beck am Anfang des 19. Jahrhunderts in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten. Diesmal wurde er gerettet durch ein objektiv absurd geringes Darlehen von zehntausend starken französischen Francs, das ein hilfreicher Verwandter gab. Es half für das Überleben bis zum Ende der Inflation ein Jahr später im November 1923. Dann stieg auch der Gewinn mit dem inzwischen viel diskutierten Buch für beide erheblich und Oswald Spengler konnte sich seitdem einen Lebensstil leisten, der seinem anspruchsvollen Geschmack entsprach.

Damals war das Buch eine Sensation, Ausweg für die große Zahl der Verzweifelten nach der Niederlage im Krieg, der Demütigung durch den Versailler Vertrag, dem Verlust der Monarchie und Gründung einer demokratischen – Weimarer – Republik. Nicht nur sprachlich folgte Spengler dem Vorbild Friedrich Nietzsches, auch mit seiner Beschreibung der acht «Hochkulturen» von Babylon und Ägypten über China und Indien bis zum «faustischen» Abendland, jede mit der Lebensdauer eines Jahrtausends, die nach Frühzeit, Reife, Spätzeit und Entfaltung übergeht in die Möglichkeit einer Zivilisation mit der Entstehung eines schützenden Imperiums. Mit anderen Worten: Die westliche Welt, das Abendland, braucht einen Führer, der Imperialismus und Sozialismus vereint. Oswald Spengler war – und ähnlich sein Verleger in Schwabing – konservativ, antidemokatisch, antirepublikanisch. Es gab viele Bewunderer, aber auch Gegner mit Spott. Der damals bedeutende Soziologe und Philosoph Georg Simmel soll den «Untergang des Abendlandes» kurz vor seinem Tod die «wichtigste Geschichtsphilosophie seit Hegel» genannt haben, ähnlich beeindruckt war der große Philosoph Ludwig Wittgenstein, auch Thomas Mann nach der ersten Lektüre, später nicht mehr, und der ebenfalls heute noch anerkannte Friedrich Meinecke sprach für die Historiker, als er meinte, «Was er über mein Fachgebiet sagt, ist ja alles Unsinn. Aber das übrige ist sehr



Oswald Spengler, Bronzefigur von Fritz Behn, präsentiert zum 175-jährigen Jubiläum der Druckerei in Nördlingen.

geistreich». Kurt Tucholsky nannte Spengler den «Karl May der Philosophie».

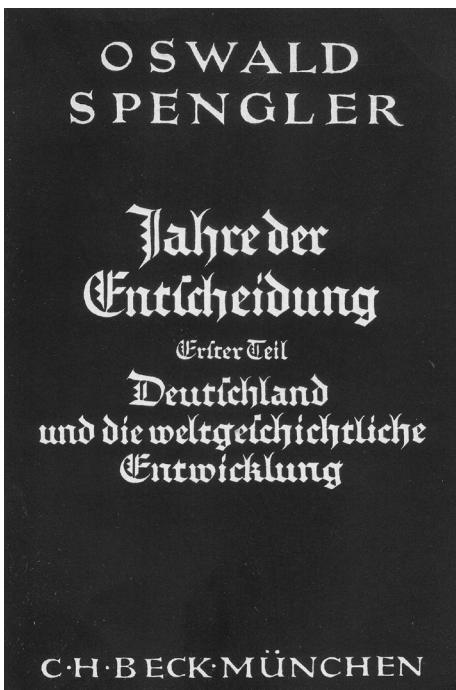
Damals wurde er von vielen und wird noch heute von manchen als Wegbereiter des «Führers» Adolf Hitler angesehen. Das sah er wohl selbst

manchmal so, war 1933 noch schwankend, ist aber 1934 nach den Morden der SS an der SA-Führung beim «Röhmputsch» zu seinem entschiedenen Gegner geworden. Diese Morde, das sah er deutlich, waren ein Verbrechen, nicht nur weil sie auch viele andere als SA-Leute trafen, darunter einen seiner Freunde, den Musiker- und Kunstkritiker Willi Schmid, der verwechselt wurde mit einem Münchner SA-Führer Wilhelm Schmid. Zweifel an der moralischen Integrität Hitlers hatte Spengler schon immer gehabt und ein «Rasseidiot», wie er ihn nannte, war er nie, bewunderte eher Mussolini, den faschistischen «Duce» in Italien. Der gefiel ihm vom Typ viel mehr als der kleinbürgerliche «Führer» der Deutschen. Ziemlich deutliche Worte dazu fand er schon in seinem letzten Buch «Jahre der Entscheidung», das Heinrich Beck 1933 veröffentlichte. Weder Autor noch Verleger, immer in engem Kontakt, waren Anhänger Hitlers. Spenglers Äußerungen über ihn

und seine NSDAP wurden nach dem «Röhmputsch» immer drastischer und für ihn selbst gefährlicher. 1936 ist er gestorben.

Der zweite große verlegerische Erfolg Heinrich Becks in dieser Zeit war die Verbindung des Verlags mit einem anderen und heute noch berühmten Autor. Sie fand statt 1922. Dessen Mitarbeiterin und rechte Hand, Emmy Martin, fuhr damals vom elsässischen Gunsbach nach München zu einer Freundin. In Gunsbach bei Colmar war er aufgewachsen, hatte im Haus seines Bruders noch einen Stützpunkt und beschreibt die Szene in einem Brief an Heinrich Beck von 1962.

Diesmal sah August Albers sofort einen Autor mit Seele, wusste, wer das war, denn der «Uralddoktor» war allgemein bekannt geworden mit seinem 1921 in einem Schweizer Verlag erschienenen Buch «Zwischen Was-



Oswald Spengler, *Jahre der Entscheidung*. 1. A. 1933. Ein zweiter Teil ist nicht erschienen.

ser und Urwald». So erschien im nächsten Jahr, 1923, das philosophische Hauptwerk dieses Theologen, Musikers, Philosophen und Mediziners, «Kultur und Ethik», bei Beck. Mit diesem Buch wollte Albert Schweitzer dem Abendland, das auch ihn beschäftigte, eine neue Sittlichkeit vermitteln, seine «Ethik vor dem Leben», die die Frage beantwortete, was gut und böse ist. Seine Antwort? Gut ist Leben erhalten, Leben fördern und entwickelbares Leben auf seinen höchsten Wert bringen. Böse ist es, Leben zu vernichten, zu schädigen und entwickelbares Leben zu behindern. Sehr viel mehr lässt sich wohl auch heute dazu nicht sagen, nach dem, was in diesem Abendland unter Stalin und Hitler geschehen ist.

Heinrich Beck blieb mit **Albert Schweitzer** bis zu dessen Tod in einer freundschaftlichen Verbindung. Dieser wichtige Autor kam auch ab und zu nach München, seit er nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wieder in Lambarene lebte, im westafrikanischen Gabun, das damals noch eine französische Kolonie war. Dort hatte er 1913 eine Klinik gegründet und ist in Lambarene 1965 gestorben. 1952 erhielt er für sein Lebenswerk den Friedensnobelpreis, hielt in Oslo und Schweden Reden gegen die atomare Rüstung und Heinrich Beck veröffentlichte sie mit großer Überzeugung und gegen die Politik Adenauers, schickte ihm auch noch den bei ihm erschienenen ersten Band der «Antiquiertheit des Menschen» von Günther Anders, der darin über die Gefährdung der Menschheit durch die Atom bombe geschrieben hatte, eine von vielen anderen seiner Veröffentlichungen, die dann später dazu auch noch bei Beck erschienen sind.

Insgesamt ist es eine beachtliche Leistung Heinrich Becks gewesen in den fünf Jahren von Anfang 1919 bis Ende 1923. Sein Vater starb im Januar 1924. 200 Neuerscheinungen waren es in einer für den Buchhandel schweren Zeit, also jährlich 40, eine Steigerung gegenüber den 33 seines Vaters. Es gab insgesamt nur 23 Neuerscheinungen, davon 18 Gesetzestextausgaben, die anderen fünf ohne größere Bedeutung. Bei seinem Vater hatten sie einen Anteil an der Gesamtproduktion von 33 Prozent. Nun waren es nur noch 11,5.

## 2. 1924–1933. Die ersten Jahre als Verleger

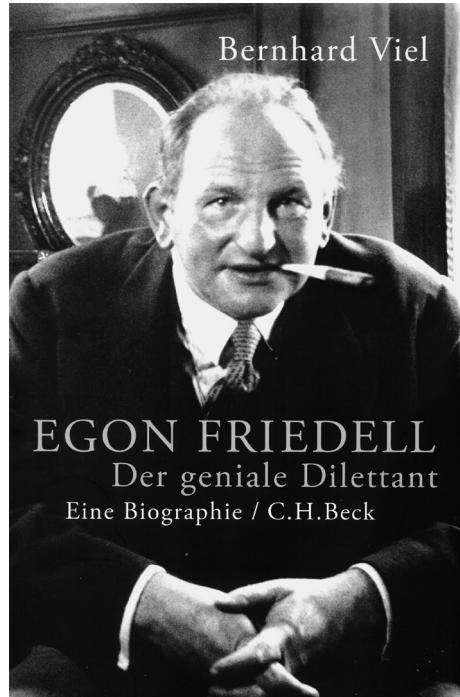
Nach dem Tod seines Vaters war Heinrich Beck mit 34 Jahren selbstständiger Verleger geworden. Nach dem Ende der Inflation mit der Einführung der Rentenmark begann damals eine Zwischenphase relativer Stabilität von knapp sechs Jahren bis zu denen der Depression, der Weltwirtschafts-

krise, die mit dem «schwarzen Freitag» am 25. Oktober 1929 begann. Schon bald gelang ihm 1927 sein dritter großer Erfolg nach den Bestsellern von Oswald Spengler und Albert Schweitzer mit einem Buch, das ebenfalls erstaunlich hohe Auflagen brachte. Der dritte Autor hieß **Egon Friedell**, hatte angefangen als Kabarettist in seiner Heimatstadt Wien, wurde dann dort vom Theatergenie Max Reinhardt als Schauspieler entdeckt, ging einige Zeit später mit ihm ans Deutsche Theater in Berlin und war nebenbei ein Gelehrter, der über Nacht berühmt geworden ist mit dem ersten Band seiner heute noch bei Beck erscheinenden «Kulturgeschichte der Neuzeit.» Auch das war eine mutige Entscheidung des jungen Verlegers, dieses Buch eines philosophierenden Schauspielers auf den Markt zu bringen, ebenso mutig wie die Entscheidung für Spenglers «Untergang des Abendlandes». Beide waren etwa gleich alt, Friedell 1878 geboren, Spengler 1880, aber sehr unterschiedlich. Spengler war eher schwermütiger Pessimist, Friedell geistreicher und witziger Optimist. Aber eins hatten sie gemeinsam. Das Risiko des Verlegers bei diesem wie bei jenem. Denn beide schrieben mit gleicher Verachtung gegen die konventionelle Geschichtsschreibung. Aber Heinrich Beck behielt Recht, weil er einen Spürsinn hatte für literarische und intellektuelle Qualität. Auch Friedell war nicht nur in Deutschland ein großer Erfolg und ist in sieben Sprachen übersetzt worden, obwohl der Titel seines Buches weniger aufregend war als «Der Untergang des Abendlandes».

Es gibt noch eine Parallele mit Spengler. Auch Friedell hatte vorher einen Vertrag mit einem anderen Verlag. Es war aber nicht ein eher unbedeutender wie der Wiener von Spengler, sondern einer der größten deutschen, nämlich Ullstein in Berlin. Der erste von drei Bänden sollte dort 1925 erscheinen. Friedell hatte das Manuskript rechtzeitig abgeliefert, das Buch war gedruckt, nur der Einband noch nicht fertig. Dann nahm der Verleger Hermann Ullstein den Fortgang selbst in die Hand. Der Autor schien ihm verdächtig, eben ein Kabarettist und Schauspieler, auch gefiel ihm wohl die Tendenz des Buches nicht und außerdem war Friedell nicht damit einverstanden, dass er mit Bildern und Abbildungen erscheinen solle. Der Verleger verzögerte die Herstellung um ein Jahr und machte dann den Vorschlag, Friedell sollte die drei Teile zu Ende schreiben und dann würde er alles in einem Band auf den Markt bringen. Der antwortete in seiner üblichen Art, das Buch sei keineswegs ein seriöses Werk, «Dafür bürgt, denke ich, sowohl der Name des Verlags wie der des Verfassers.» Diese Ironie verfehlte ihr Ziel. Hermann Ullstein gab nicht nach. Also versuchte Friedell, den Vertrag mit ihm aufzulösen, schickte das

Manuskript an andere Verlage und erhielt fünf Absagen. Erst der sechste Verleger las es mit den richtigen Augen: Heinrich Beck. Im Mai 1927 erschien der erste Band. Der Erfolg war riesengroß. Nur nicht bei der schönen Schauspielerin Lina Loos, der er vergeblich Avancen machte. Friedell fragte sie, «Was stellst Du Dir unter meiner ‹Kulturgeschichte› vor?» «Darunter stelle ich mir ein dickes Buch vor, in dem lauter Sachen stehen, die mich nicht interessieren.» Er: «So umfangreich ist sie wiederum nicht.»

Es ist tatsächlich ein dickes Buch, aber leicht zu lesen. Die beiden nächsten Bände erschienen 1928 und 1931. Heute sind es 1571 Seiten und immer noch aktuell wie damals. Der Untertitel: «Die Krisis der europäischen Seele von der Schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg». Der Anfang, 55 Seiten, ist ein Meisterstück über Theorie und Methode der Geschichtsschreibung von Herodot über Voltaire und Leopold von Ranke bis zu Spengler, den er bewunderte. Diese Einleitung müsste auch heute noch Pflichtlektüre sein für junge Historiker und manche ältere, brillant formuliert. Dann folgt bis zum Ende ein intellektuelles Feuerwerk vom Problem der Einteilung historischer Epochen – «Der Wille zur Schachtel» – bis zu Sigmund Freud und der Frage, ob er ein Metaphysiker ist, also jenseits einer wissenschaftlich nachprüfbarer Methode arbeitet. Friedells Antwort: «Ja, aber er weiß es nicht.» Insgesamt ist dieses Buch und die später erschienene «Kulturgeschichte Ägyptens, des alten Orients und Griechenlands» die Leistung eines großen Gelehrten mit einer außerordentlichen Belesenheit, die er leicht und lesbar aus dem Ärmel schüttelt mit der Anekdote als wichtigstem Stilmittel. Dafür nur ein Beispiel aus seiner Schilderung Englands im 17. Jahrhundert nach dem Tod Cromwells, als der Stuartkönig Karl II. aus dem französischen Exil zurückkam und die Ausschweifungen an seinem Hof in London Tagesgespräch waren. Da schreibt er über Karl II. unter anderem:



Die aktuelle Biographie von Bernhard Viel über Egon Friedell (2013).

«Als er vom Grafen Shaftesbury eines Tages besucht wurde, sagte er lachend: ‹Ah, da kommt der liederlichste unter allen meinen Untertanen.› Shaftesbury verneigte sich tief und erwiderte: ‹Jawohl, Majestät, unter den Untertanen.›»

Im «Dritten Reich» dauerte es nicht lange, dann wurde es düster für diesen Autor, der vorher auch gut lachen konnte, ohne liederlich zu sein. 1937 wurden seine Bücher im Verlag Beck von der Gestapo beschlagnahmt und eingestampft, weil er Jude war. Am 15. März 1938 marschierte Adolf Hitler in Österreich ein und am 16. März abends um zehn Uhr klingelte es an Friedells Wohnungstür in der Wiener Gentzgasse. Zwei junge SA-Leute fragten seine Haushälterin, «Wohnt da der Jud Friedell?» Der Gesuchte erschien in der Tür seines Bibliothekszimmers, sah die Szene, schloss die Tür hinter sich, öffnete das Schlafzimmerfenster im 3. Stock, warnte einen Vorübergehenden, er solle zur Seite treten, und stürzte sich auf die Straße.



Gedenktafel für Egon Friedell Gentzgasse 7  
in Wien

erster Linie ein wissenschaftlicher und juristischer Verlag gewesen und geblieben ist. Die große deutsche Literatur dieser Zeit – von Brecht bis Wedekind und Zweig – erschien in rein literarischen Verlagen wie Fischer, Kiepenheuer, Rowohlt oder Kurt Wolff. So ähnlich war es dann ja auch später in der Bundesrepublik.

Die Zahl der Neuerscheinungen bei Beck blieb etwa gleich. Von 1919 bis 1924 waren es jährlich 40, nun 45. Aber der Anteil juristischer Bücher stieg von 11,5 auf 28,5 Prozent. Das war jedoch immer noch weniger als in der Zeit seines Vaters von 1884 bis 1918. Damals sind es 34,2 Prozent gewesen. Der Aufwärtstrend von 11,5 auf 27 Prozent entsprach ungefähr dem allgemeinen Anstieg der Titelproduktion in den Rechts- und Staatswissenschaften. 1924 sind es ungefähr 2800 Neuerscheinungen gewesen. 1929 waren es etwas mehr als 4000, die 1932 wieder auf ungefähr 3200 zurückgingen,

Ein Notarzt stellte den Tod fest. Oswald Spengler war ein Jahr vorher plötzlich in München an einem Herzschlag gestorben. Albert Schweitzer lebte noch lange bis in die Zeit der Bundesrepublik.

Spengler, Schweitzer und Friedell, das waren die größten literarischen Erfolge des Verlags. Das hatte keiner der Vorgänger Heinrich Becks geschafft und mehr war auch nicht möglich im Rahmen der Beck'schen Verlagsbuchhandlung, die in

was wohl mit der politisch und juristisch unsicheren Situation zu erklären ist.

In seiner juristischen Sparte am besten war der Verlag C.H.Beck vertreten mit seinen roten Textausgaben, «Deutsche Reichsgesetze» und mit bayerischen Gesetzestexten, die – leicht kommentiert oder gar nicht – immer sofort nach deren Erlass erschienen sind. Nun kamen auch Kommentare dazu und sogar Lehrbücher für das Studium. Aber sie setzten sich nicht durch. Zum Beispiel der solide «Handkommentar» zum Handelsgesetzbuch von Friedrich Goldschmit, Rechtsanwalt in München. Er erschien 1929 nur in einer Auflage, obwohl er schon in der modernen systematischen Methode geschrieben war und nicht mehr mit den alten Hükchen. Er ist überholt worden von Adolf Baumbachs 1924 im Verlag Otto Liebmann erschienener «Taschenausgabe», die sogar noch im selben Jahr eine zweite Auflage erlebte, im Format kleiner, kürzer und etwas präziser war. Goldschmit hatte 916 Seiten, Baumbach 615, das war mit dem Format etwa ein Drittel weniger, billiger und genauso gut, im Grunde sogar besser, weil exakter.

Im Landmann/Rohmer (siehe oben S. 54) erläutert der zweite Band das Arbeitsrecht der Gewerbeordnung. In der 7. Auflage (1925) kommentiert Gustav Rohmer erstmals das im Februar 1920 erlassene Betriebsrätegesetz eingehend. Das Arbeitsgerichtsgesetz vom Dezember 1926 trat gewissermaßen die Nachfolge des Gewerbegerichtsgesetzes aus dem Jahre 1890 an. Es hat erstmals die Arbeitsgerichtsbarkeit auf alle Rechtstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis erstreckt und einen dreigliedrigen Instanzenzug geschaffen. Bereits 1927 erschien dazu eine Kurzkommentierung von Oskar Held, Franz Lieb und Hugo Gift.

Die beiden Lehrbücher waren kein Erfolg. Sie erschienen ebenfalls 1929. Das eine, Fritz van Calkers «Grundzüge des Deutschen Verwaltungsrechts», war zu kurz, hatte nur 115 Seiten und einen problematischen Autor, der bei der Abfassung des Buches unterstützt wurde von zwei fragwürdigen Assistenten. Fritz van Calker war Strafrechtler, der seinen Lehrstuhl in Straßburg 1919 verlassen musste, weil das Elsass nach dem Ersten Weltkrieg französisch geworden war. Er wurde noch im selben Jahr Professor für allgemeine Rechtswissenschaft an der Technischen Hochschule München, musste auch Verwaltungsrecht lesen, was ihm schwer fiel. Die beiden Assistenten, die ihm geholfen haben, waren Wilhelm Glungler und Hans Frank, beide keine Freunde von Verwaltungsrecht. Wilhelm Glungler galt im «Dritten Reich» als «Künder der nationalsozialistischen Staatsidee» (Michael Stolleis). Hans Frank wurde Hitlers «Reichsrechtsführer» und 1946 im großen Nürnberger Kriegsverbrecherprozess zum Tode ver-

urteilt, weil er als Generalgouverneur im besetzten Polen den Massenmord an dessen Einwohnern und den Juden nicht nur in Auschwitz mit zu verantworten hatte. Diese beiden waren wohl auch der Grund, warum Fritz von Calker den alten weiten Begriff des Verwaltungsakts weitergeführt hat, obwohl die herrschende Meinung längst beim «modernen» engen angekommen war, den der Vater des deutschen Verwaltungsrechts Otto Mayer für den Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein in Deutschland eingeführt hatte. Wie für staatlich autoritär übertreibende Juristen sind auch den beiden Assistenten Verwaltungsgerichte schon vor dem «Dritten Reich» suspekt gewesen und so blieb das kleine Lehrbuch eine Münchner Eintagsfliege, die dort nur an der Technischen Hochschule geflogen ist. Der in München an der Universität lehrende Hans Nawiasky folgte der Lehre Otto Mayers. Das konnte Heinrich Beck nicht wissen.

Etwas anders war es mit dem zweibändigen Lehrbuch des Schuldrechts von Hugo Kreß, der in Würzburg lebte. Das war ja auch das Problem Heinrich Becks, dass er nur auf bayerische Juristen zurückgreifen konnte ohne eine Zeitschrift, die im ganzen Reich erschien. Es war ein kluges Buch, das sich am römischen Recht orientierte, in dem Hugo Kreß bis 1900 groß geworden war, allerdings mit einem eigenwilligen, sehr liberalen System, das nicht leicht zu verstehen war. Deshalb konnte es dem damals schon an allen deutschen Universitäten verbreiteten «Recht der Schuldverhältnisse» von Ludwig Enneccerus keine Konkurrenz machen, zumal es umfangreicher gewesen ist. Der Enneccerus blieb für Jurastudenten das wichtigste Schuldrechtslehrbuch, damals schon in 10. Auflage, und blieb es auch noch in den ersten Jahren nach dem Krieg und in der Bundesrepublik. Erst seit 1953/56 ist es abgelöst worden durch die beiden Bände Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil von Karl Larenz, seit 1960 auch durch die zweite schöne – gelbe – Auflage von Essers einbändigem Schuldrecht bei C. F. Müller in Heidelberg.

Trotzdem. Auch für Jurastudenten gelang Heinrich Beck in den letzten Jahren der Weimarer Republik noch ein großer Wurf mit zwei Werken eines jungen Juristen. Der begann das eine, als er kurz vor seinem zweiten Staatsexamen stand, und wurde mit dem anderen fertig, als er dieses Examen hinter sich hatte. Der kluge junge Mann hieß **Heinrich Schönfelder**. Mit seinem zweiten Werk ist er heute noch ebenso juristisch «unsterblich» wie der ältere Carl Sartorius, der damals als Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der für dieses Fach zu jener Zeit berühmten juristischen Fakultät der Tübinger Universität lehrte und sich 1933 vorsichtshalber emeritieren ließ.

### 3. Heinrich Schönfelder

Der «Schönfelder», die heute jedem deutschen Juristen bekannte Gesetzesammlung, ist wohl wirklich «einer der größten verlegerischen Erfolge im gesamten deutschen Buchgeschäft» (Hans Wrobel). Der Mann, der sie erfunden hat, wuchs auf in einem wohlhabenden Elternhaus, machte 1922 Abitur auf der «Fürstlichen Landesschule St. Afra» in Meißen, die ebenso berühmt und alt ist wie die beiden anderen mitteldeutschen Schwesternschulen Schulpforta in Bad Kösen und St. Augustin in Grimma, studierte Rechtswissenschaft in Tübingen und Leipzig, war Mitglied einer «schlagenden» Studentenverbindung, mit Fechten, Lebensbundprinzip, bunten Brustbändern und Mützen, promovierte in Leipzig, machte das erste Staatsexamen, das zweite 1930, war dann Gerichtsassessor am Amtsgericht Dresden, heiratete und wurde 1934 in Dresden Amtsgerichtsrat. Da ist er 32 Jahre alt gewesen. Ein Leben voller Ehrgeiz, mit sehr viel Arbeit und einer großen Sprachbegabung. Er lernte Griechisch, Latein, Hebräisch, Französisch und Italienisch, wohl nicht Englisch. Das war damals noch nicht so wichtig. Französisch war seine Rede zum Abitur und Italienisch sprach er fließend nach einer Unterbrechung des Referendariats, als er in Rom an seiner Dissertation arbeitete über die Wahlreform Mussolinis von 1923, den er sehr bewunderte. Er war einer der vielen antidemokratischen Gegner der Weimarer Republik und seit April 1933 Mitglied der NSDAP.

Leicht skurril ist er auch gewesen. 1931 oder 1932 wurde er Mitglied der Masdanan- oder Mazdaznan-Tempelvereinigung, einer Sekte, die auch heute wieder in der Bundesrepublik aktiv ist, nachdem sie 1935 von den Nationalsozialisten verboten war. Nach einer Verfügung des – seit 1934 für alle deutschen Gerichte zuständigen – Reichsjustizministers Görtner von 1936 drohten Mitgliedern dieser «freimaurerähnlichen Organisation» auch beamtenrechtliche Folgen. Gegründet war sie von einem Deutschamerikaner, der wohl den bürgerlichen Namen Otto Hanisch, sich aber einen orientalisch klingenden zugelegt hatte, eine auto-



Schönfelder, Deutsche Reichsgesetze, 1. A.  
1931, damals noch kein Loseblattwerk.

ritär geführte Sekte in einer Mischung von Lehren des Zarathrusta, indisches-arischer Theosophie und Elementen des Yoga. Sie verkündete nicht nur Glaubensvorstellungen, sondern auch eine eigentümliche Rassenlehre und eine Atem- und vegetarische Ernährungskunde, deren Grundlage Vollkornbrot ohne Hefe war und die den Verzehr von Fleisch ablehnte, weil das Töten von Tieren dem fünften Gebot – «Du sollst nicht töten» – der Bibel widerspräche. Es gab auch ein Reichsprogramm von 1932, in dem Deutschland zum ersten Mitglied der Vereinigten Staaten Europas erklärt wurde mit einem Reichskanzler «im Sinne Bismarcks» und der Bau von Autobahnen vorgeschlagen worden ist. Bis zum Verbot von 1935 blieb Heinrich Schönfelder Mitglied und musste sich 1936 gegenüber seinem Dienstherrn Gürtner rechtfertigen, warum er Mitglied gewesen war. Er erklärte, das hätte ihm einer seiner Ärzte wegen deren Ernährungskunde empfohlen, aus gesundheitlichen Gründen, eine Schutzbehauptung, denn nach allem, was man weiß, hat Heinrich Schönfelder das ganze Programm sehr ernst genommen. Das Ministerium akzeptierte seine Erklärung, zumal er rechtzeitig vorgesorgt hatte mit seinem Beitritt zur NSDAP. Er durfte Amtsrichter in Dresden bleiben, konnte aber nicht mehr mit einer Beförderung rechnen. Allerdings, die Mitgliedschaft in der NSDAP hatte auch nachteilige Folgen, in seiner Ehe, die nicht glücklich war. Seine Frau hat ihn deshalb heftig kritisiert und schließlich wurde er auf seinen Antrag – aus anderen Gründen – 1944 geschieden. Das Leben war für ihn nicht leichter geworden. Aber er hatte Erfolg als juristischer Schriftsteller mit beträchtlichen Einnahmen.

Nach seiner Promotion und während der Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen schrieb er die Hälfte jener völlig neuartigen und hervorragenden kleinen Hefte für Studenten zur Vorbereitung auf das erste Staatsexamen. Er nannte sie **«Prüfe dein Wissen»** und bot sie Heinrich Beck zur Veröffentlichung an, aus Dresden wohl mit der Post. Mindestens zwei oder drei waren schon fertig als Manuscript. Auch jemand, der wie Heinrich Beck nicht Jurist war, konnte sofort erkennen, dass dies etwas Besonderes gewesen ist, das Erfolg versprach.

Und warum hat Heinrich Schönfelder sich an Heinrich Beck gewendet und nicht an einen der größeren juristischen Verlage? Vielleicht, weil hier in München 1925 eine der ersten umfangreichen Beschreibungen des italienischen Faschismus erschienen war, ein Buch von Johann Wilhelm Mannhardt, wohl auf Anregung Oswald Spenglers, der aber auch selbst der Grund für das Angebot an Heinrich Beck gewesen sein kann, denn auch sein inzwischen berühmter **«Untergang des Abendlandes»**

entsprach den Vorstellungen Schönfelders. Jedenfalls, die ersten sechs Hefte erschienen 1929/30, geschrieben vor seinem Referendarexamen, und waren sofort ein voller Erfolg: BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Zivilprozessordnung. 1929 war er 27 Jahre alt. Bis 1933 waren es zwölf kleine Pappbände. Es folgten Reichsverfassung, Handelsrecht, Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil, Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und zuletzt Konkursordnung mit Vergleichsordnung, Anfechtungsgesetz und Zwangsversteigerungsgesetz, im Durchschnitt etwa 180 Seiten, auf jeder Seite zwei Spalten: links Fälle und Fragen, rechts die Lösungen und Antworten. Alles geschrieben mit einer großen pädagogischen Begabung, einfach, kurz und juristisch genau. Für die ersten sechs Hefte wurden 1931/32 schon zweite Auflagen notwendig. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamts in Berlin schrieb 1929 dazu:

«Die vorliegenden Hefte haben vor vielen anderen dem gleichen Zwecke dienenden Schriften den Vorzug grösster Übersichtlichkeit und Bequemlichkeit, indem unmittelbar neben den geschickt gestellten, teils allgemeinen, teils an konkrete Fälle angeknüpften Fragen in gedrängter Fassung die Antworten und die Lösungen der mitgeteilten Fälle zu finden sind ... Ein weiterer Vorzug ist, dass überall auf die wichtigsten Ergebnisse der Rechtsprechung verwiesen ist.»

Zwölf solcher Bände in etwa fünf Jahren über die gesamten Gebiete des Rechts in den Prüfungen des ersten juristischen Staatsexamens vom BGB über das Strafrecht bis zum Staatsrecht, das war eine Leistung, die ihm damals wie heute wohl niemand hätte nachmachen können. Selbst im Verfassungsrecht blieb er juristisch kühl, genau und korrekt, obwohl er ein Gegner der Weimarer Verfassung war. Noch heute ist der siebte Band dazu

**Bedeutende Preisermäßigung!**

**Heinrich Schönfelder**

**Prüfe Dein Wissen**

Rechtsfälle und Fragen mit Antworten

1.-5. Heft: **Bürgerliches Gesetzbuch**

- I. Allgemeiner Teil. 2., umgearbeitete Auflage. 1931. XII, 188 Seiten
- II. Schuldrecht. Allgemeine Lehren. 2., umgearb. Aufl. 1931. XI, 177 S. 8°.
- III. Einzelne Schuldverhältnisse. 2., erweiterte Aufl. 1931. XII, 205 S. 8°.
- IV. Sachenrecht. 2., neu bearbeitete Auflage. 1931. XI, 167 Seiten 8°.
- V. Familien- und Erbrecht. 2., neu bearbeitete Auflage. 1932. XI, 172 Seiten 8°.

6. Heft: **Zivilprozeßordnung**. 2., neu bearbeitete Auflage. 1932. XII, 219 Seiten 8°.

7. Heft: **Reichsverfassung**. 1930. X, 131 Seiten 8°. Neu bearbeitung in Vorberichtigung.

8. Heft: **Handelsrecht**. 1931. XI, 225 Seiten 8°. Mit Deckblättern April 1934.

9. Heft: **Strafgesetzbuch I**. 1932. XI, 158 Seiten 8°. Mit Deckblättern April 1934

10. Heft: **Strafgesetzbuch II**. 1932. XII, 182 Seiten 8°. Mit Deckblättern April 1934

11. Heft: **Strafprozeßordnung** mit Gerichtsverfassungsgesetz. 1931. VIII, 148 S. 8°. Mit Deckblättern April 1934

12. Heft: **Konkursordnung** mit Anfechtungsgesetz, Vergleichsordnung und Zwangsversteigerungsgesetz. 1933. XII, 176 Seiten 8°.

**Neuer ermäßiger Preis:**  
Jedes Heft kartoniert RM 2.50, Heft VII RM 2.—

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München u. Berlin

Schönfelder, Prüfe dein Wissen, Beilage in  
DJZ 1935 Heft 13.

lesbar und gibt ein deutliches Bild dieses ersten deutschen republikanischen Staatsrechts, deutlicher als manche abstrakte Beschreibung, eben in Fällen und Lösungen, Fragen und Antworten, erschienen 1930. Er schrieb dieses Heft im Sinn der Verfassung. Dazu nur ein Beispiel, das zeigt, wie klar er seine eigenen Vorstellungen als Bewunderer des Faschismus Mussolinis von denen trennen konnte, die Grundlage der von ihm ungeliebten Weimarer Verfassung gewesen sind. Prüfe dein Wissen, 7. Heft, Reichsverfassung, 1930, S. 12 f., Nr. 52 bis 54:

**52.** Der Italiener Simoncini ist in München ansässig. Er gründet dort eine aus deutschen Staatsangehörigen bestehende Vereinigung, die die Schaffung einer faschistischen Diktatur in Deutschland anstrebt. Die Reichsregierung fordert die Bayerische Staatsregierung auf, Simoncini aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Diese weigert sich und weist die «unzulässige Einmischung des Reichs in bayerische Angelegenheiten» zurück. Hat sie damit recht?

Nein. Gemäß Art. 15 Abs. 1 übt die Reichsregierung die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht. Nach Art. 7 Nr. 4 hat das Reich auch die (konkurrierende) Gesetzgebung über die Fremdenpolizei. Wenn es auch insoweit von seinem Gesetzgebungsrecht bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat, das Land Bayern also nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 noch zur gesetzlichen Regelung der Ausweisungen zuständig ist, so hat das Reich doch auch über diese Landesgesetzgebung und ihre Ausführung das (nach Triepel «selbständige») Aufsichtsrecht.

**53. a)** Welche beiden Arten von Reichsaufsicht gibt es nach der von Triepel eingeführten Begriffsbestimmung?

**b)** Wie unterscheiden sie sich voneinander?

a) Die «selbständige» und die «abhängige» Reichsaufsicht.

b) Die selbständige Aufsicht führt das Reich auf den Gebieten, auf denen es von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, die abhängige auf Gebieten, die schon durch Reichsgesetz geregelt sind.

54. Bayern beharrt auf seiner Weigerung. Was kann die Reichsregierung zunächst tun?

Sie kann wegen dieser Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anrufen (nach dessen Entscheidung äußerstensfalls Reichsexekution nach Art. 19 Abs. 2, 48 Abs. 1).

Finanziell waren die Hefte wichtig für beide, Verleger und Autor. Damals in der Weltwirtschaftskrise seit 1929 hatte der Verlag Absatzsorgen. Die wurden nun geringer. Und der Autor, zunächst ohne Einkünfte, dann nach dem Zweiten Staatsexamen mit dem niedrigeren Gehalt eines Gerichtsassessors in Chemnitz, danach in Dresden, konnte sich jetzt sogar große Reisen leisten nach Belgien, England, Spanien, Südfrankreich, Nordafrika und in die Schweiz. Noch 1933, als er heiratete, erhielt er vierstellige Honorare, die höher gewesen sein müssen als die Einkünfte am Amtsgericht Chemnitz. Doch dann gingen sie schnell zurück. 1934 sind es nur noch 69 Mark gewesen und seit 1935 wurden die Hefte nicht mehr gekauft. Grund war das «Dritte Reich». Nicht nur der kleine blaue Band über die Weimarer Verfassung war seit 1933 völlig überholt durch die sofort einsetzende Verfassungsverwüstung der Nationalsozialisten, auch im Zivil- und Strafrecht begann schon früh die «Unbegrenzte Auslegung» durch die Gerichte, die Bernd Rüthers in seinem Buch mit diesem Titel beschrieben hat. Die streng rechtsstaatlich ausgerichtete Reihe «Prüfe dein Wissen» war überholt und wurde erst in der Bundesrepublik wieder weitergeführt.

Es kam noch anderes dazu. Das Studium ist nach der «Verreichlichung» der Justiz geändert worden. Nach dem «Gesetz über den Neuaufbau des Reichs» vom 30. Januar 1934 gingen die Hoheitsrechte der Länder über auf das Reich. Zuständig für die Justiz war jetzt allein das bisher eher kleine Reichsjustizministerium, zu dem nun auch ein Reichsjustizprüfungsamt gehörte, dessen Präsident Otto Palandt wurde (siehe S. 166 ff.). In Zusammenarbeit mit dem Hochschulreferenten des neuen Reichskultusministeriums, Karl August Eckhardt, Professor der Rechtsgeschichte und Mitglied der SS, wurden 1935 die Lehrfächer an den juristischen Fakultäten und die Prüfungsfächer des Referendarexamens geändert. Das Studium und entsprechend die Prüfung sind nach «Lebensgebieten» geändert worden. Zu ihnen gehörte «das deutsche Staatsrecht einschließlich der Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Völkerrechts», «Rasserecht» und statt des bürgerlichen Rechts des BGB «deutsches Gemeinrecht» mit «Vertrag und Unrecht» und «Familien- und Erbrecht», «Bauernrecht» usw. Dazu wurden

neue Lehrbücher geschrieben, die «Grundzüge» oder «Grundrisse» hießen. Dafür hätte Heinrich Schönfelder mit seiner juristisch-didaktischen Begabung und politischen Haltung auch mühelos sein «Prüfe dein Wissen» umschreiben können und vielleicht hat er das Heinrich Beck auch vorgeschlagen. Aber der hätte sicher abgelehnt. Denn in seinem Entnazifizierungsverfahren 1947 (siehe S. 189 ff.) erklärte er in seiner zweiten undatierten Stellungnahme (S. 6):

«Dagegen schien es mir auf dem Felde der Rechts- und Staatswissenschaften wiederum geboten, in vorsichtiger Zurückhaltung diejenigen Sachgebiete zu meiden, die vor allem im politischen Schussfeld lagen und während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht ohne Konzessionen an die herrschende politische Ideologie hätten behandelt werden können. Aus diesem Grund habe ich im Gegensatz zu fast sämtlichen Konkurrenzverlagen keine juristischen Grundriss- und Lehrbuchreihen herausgebracht ...»

Tatsächlich sind außer dem «Lehrbuch des Reichserbhofrechts» von Hans Dölle keine weiteren Werke erschienen. Dieses Buch betraf zwar einen – noch heute aktuellen Teil – des damaligen «Bauernrechts», aber nicht das ganze Gebiet, hieß aber auch «Lehrbuch» und nicht wie die anderen «Grundriss» oder «Grundzüge», war also kein NS-Lehrbuch. Der finanzielle Verlust von «Prüfe dein Wissen» für Autor und Verleger wurde seit 1931 mehr als ausgeglichen durch das zweite Unternehmen Heinrich Schönfelders, das bis heute seinen Namen trägt. **«Der Schönfelder».** Er begann es noch während seiner Arbeit an den letzten Heften der Reihe, die dann so schnell beendet wurde. Heinrich Beck übernahm es als Verleger und es war ebenfalls sofort ein voller Erfolg, aber eben bis heute, und ohne Unterbrechung.

Schönfelder nannte es «Deutsche Reichsgesetze. Sammlung des Zivil-, Straf-, Verfahrens- und Staatsrechts». Die erste Ausgabe 1931 erschien wie alle bis heute folgenden als roter Einband, damals in Leinen, in derselben Höhe wie heute mit etwa der Hälfte des Umfangs, hatte 1500 Seiten. Das Verwaltungsrecht war weggelassen. Dafür gab es bei Beck schon den «Sartorius» in 10. Auflage mit 970 Seiten, «Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts», dessen erste Auflage 1903 bei Oscar Beck erschienen war. Heute stehen beide als klassisches Werk-Duo gleichbedeutend nebeneinander. Damals waren sie unterschiedlich ausgerichtet. Der Sartorius war eine Sammlung für Praktiker in der Verwal-

tung. Heinrich Schönfelder als Pädagoge dachte in erster Linie wie mit «Prüfe dein Wissen» an Jurastudenten, wollte ihnen alle Gesetze in einem Band zur Verfügung stellen, die sie während des Studiums brauchten, anstelle der vielen Einzelausgaben, die sie bis zum Examen erwerben und benutzen mussten. Aber er war nicht dumm und meinte zu Recht, das könne auch für fertige Juristen in der Praxis wichtig sein, Richter, Anwälte und andere. Für sie übernahm er zum Beispiel das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in die Sammlung. Aber die Reihenfolge der Vorschriften entsprach dem Gang des Jurastudiums, also am Anfang das Bürgerliche Gesetzbuch mit den dazugehörenden Gesetzen, dann die des Handels-, Straf- und Prozessrechts und zum Schluss die Weimarer Verfassung mit umgebenden Vorschriften wie zum Beispiel das Reichswahlgesetz. Insgesamt 59 Gesetze, durchnummeriert von Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch bis Nr. 59 Gesetz über den Volksentscheid von 1921. Ein Jahr nach dem Erscheinen der ersten Auflage konnte der Verlag 1932 im Anzeigenteil von Prüfe Dein Wissen 5. Heft, Familien- und Erbrecht, 2. Auflage, die Meinungen von Professoren und Praktikern verkünden, zum Beispiel Paul Koschakers, Professor in Leipzig, 1947 Autor des damals Aufsehen erregenden bei Beck/Biederstein erschienenen Buches «Europa und das römische Recht»:

«Diese Gesetzausgabe ist, was Auswahl, Druckausstattung, Handlichkeit und Preis anlangt, vorbildlich und für unsere Studenten in hervorragendem Maße brauchbar und geeignet.»

Oder Franz Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, ein Amt, das er unter Adolf Hitler noch lange behalten hat und deswegen im Nürnberger Juristenprozess 1947 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde, damals, 1932, noch ein konservativer Justizjurist alter Schule:

«Das Werk ist tatsächlich ganz ausgezeichnet und hat mir schon in der kurzen Zeit, in der ich es besitze, die allerbesten Dienste geleistet.»

Der «Schönfelder» von 1931 war die einzige noch in der Weimarer Republik erschienene Auflage, die zweite erschien 1933 im «Dritten Reich» und die dritte 1934, die vierte 1935. Bis zum Ende des «Dritten Reichs» und des Zweiten Weltkriegs erschienen insgesamt 17 Auflagen. Von 1935 bis zum Kriegsbeginn erhielt Schönfelder für jede Auflage fünfstellige Honorare. Das waren Summen, die sein Gehalt als Amtsgerichtsrat weit überstiegen.

So konnten die Schönfelders 1936 umziehen in die komfortable Wohnung eines prächtigen Mietshauses in der besten Dresdner Wohngegend, Weißer Hirsch. Sie hatten eine Haushälterin, eine Kinderfrau für die beiden Söhne und zwei Automobile, wohnten im Erdgeschoss, im ersten Stock ein Fabrikdirektor, im zweiten Stock ein Oberlandesgerichtsrat.

Die vierte Auflage von 1935 brachte zwei Änderungen. Die erste wurde erzwungen durch die Gesetzesflut, mit der das «Dritte Reich» den Umbau der Weimarer Republik zur Hitler-Diktatur begleitete. Allein 1935 wurden 150 neue Reichsgesetze erlassen, eine Beschleunigung, die möglich geworden war durch das Ermächtigungsgesetz von 1933, nach dem die Regierung Hitler Gesetze allein erlassen konnte und mit dem der Reichstag sich selbst überflüssig gemacht hatte. Das bedeutete zum einen noch mehr Arbeit für Heinrich Schönfelder mit der Auswahl für seine Sammlung und der genauen Nachprüfung des Wortlauts der Gesetze. Zum anderen ergab sich, dass die bisherige Methode des Verlags nicht mehr ausreichte, neue Gesetze bis zur nächsten Auflage durch Einlagen in die bisher normal gebundenen Ausgaben zu ergänzen. Mit großen Bedenken stellte C.H. Beck deshalb das gebundene Buch um auf eine **Loseblattausgabe**. Der Umschlag solcher Bücher hat zwei Metallstäbe, die die mit entsprechenden Lochungen versehenen Seiten zusammenhalten. Das ermöglicht von Zeit zu Zeit einfache Nachlieferungen zur Einfügung neuer oder zum Austausch der alten Seiten, wenn neue Gesetze eingefügt werden sollen oder schon aufgenommene geändert worden sind. Der «Schönfelder» und die im Vorjahr auf Loseblatt umgestellte Textausgabe «Reichsversicherungsordnung» von Franz Eichelsbacher (später Friedrich Aichberger) waren die ersten Bücher in der deutschen Verlagsgeschichte, die in dieser Form erschienen sind. Die Bedenken des Verlags waren völlig berechtigt. Man konnte wirklich nicht

#### **Zur Entfernung und Einfügung von Blättern**

ist in unseren Loseblattausgaben ohne Gewaltanwendung die Stahlshiene mit den eingelegten Folzen, die oben den Buchblock hält, aus den Röhren zu heben, die in die zweite Stahlshiene eingestucht sind. Man nimmt dann den Buchblock bis zu der Stelle der Änderung und Ergänzung von den Röhren, entfernt die überholten Blätter, fügt die neuen ein und dann das Ganze wieder zusammen. Die eingelegten Pappstreifen dienen dazu, den für spätere Ergänzungen bestimmten Raum vorläufig auszufüllen.

Erklärung der Loseblatt-Technik aus den 1930er Jahren.

wissen, ob das Publikum dieses «absolute Novum» (Heinrich Beck) annehmen würde. Aber es stellte sich heraus, auch dieses Wagnis war gelungen. Noch im selben Jahr 1935 folgte der «Sartorius» mit seiner zwölften Auflage und heute gibt es nicht nur bei Beck unzählige solcher Loseblattbücher mit Ergänzungslieferungen. Soviel zur ersten Änderung von 1935.

Die zweite Änderung war eine des Inhalts. Heinrich Schönfelder beschreibt sie selbst im Vorwort zur vierten Auflage, Februar 1935:

«Auch inhaltlich zeigt diese Auflage, die erste neubearbeitete nach dem nationalen Umbruch, ein verändertes Gesicht. Das Staatsrecht ist entsprechend seiner neuen Einschätzung und der ihm vom Studienplan des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angewiesenen Stellung vom letzten an den ersten Platz gerückt. An die Spitze des Teiles «Staatsrecht» und damit an die des ganzen Bandes habe ich das Parteiprogramm gestellt: seine Grundsätze sollen jedem Arbeiter am deutschen Recht, vom jüngsten Studenten bis zum ältesten Praktiker, die Richtschnur der täglichen Arbeit sein. Neu aufgenommen sind zwölf wichtige Gesetze der Regierung des Führers; sechs staatsrechtliche Gesetze, die bisher im Anhang abgedruckt waren, stehen nun im Ersten Teil. Als Anhang ist diesem Teil die Weimarer Verfassung beigegeben worden, weil sie im staatsrechtlichen Unterricht, vor allem zum Vergleich der nationalsozialistischen Staatsordnung mit den Zuständen im Zwischenreich, unentbehrlich ist und gleichzeitig Gelegenheit bietet, auf zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen der Regierung Adolf Hitlers durch Fußnoten zu verweisen. Da die Weimarer Verfassung nicht mehr das geltende Staatsgrundgesetz ist, habe ich sie in Schrägdruk setzen lassen, wie ich es mit nicht mehr geltenden, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehobenen Vorschriften zu tun pflege.»

Also erschien als Nr. 1 nun das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von 1920. Nr. 2 war eines der Grundgesetze des NS-Staats, das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, im Dezember 1933 erlassen, Nr. 5 das Ermächtigungsgesetz, Nr. 10 a und 12 a die Nürnberger Rassegesetze bis Nr. 18, dem Reichsarbeitsdienstgesetz. Erst als Nr. 20 folgt das BGB, wie noch heute, nachdem seit 1949 das Grundgesetz als Nr. 1 eingefügt wurde anstelle des Parteiprogramms. Und mancher wundert sich noch heute, was mit Nr. 2 bis 19 passiert ist. Mit anderen Worten, der 33-jährige überzeugte Nationalsozialist Heinrich Schönfelder hat damit die Entwicklung

## 1. Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Bon 24. Februar 1920\*

Das Programm der Deutschen Arbeiterpartei ist ein Leit-Programm. Die führende Lehren es ab, nach Erreichung der im Programm aufgestellten Ziele neue aufzutunen, nur zu dem Zweck, um durch künftig gefestigte Unzufriedenheit der Massen das Fortbestehen der Partei zu ermöglichen.

1. Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Volker zu einem Groß-Deutschen Volke\*\*.

2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain.

3. Wir fordern Land und Boden (Colonien) zur Erweiterung unseres Volkes und Uniebung einer Weltbewaffnungsbefreiung.

4. 1. Staatsbürgler kann nur sein, wer Volksgenosse ist. 2. Volksgenosse kann nur sein, wer deutsches Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. 3. Stein Zude kann daher Volksgenosse sein.\*\*\*

5. Wer nicht Staatsbürgert ist, soll nur als Guest in Deutschland leben können und muß unter Fremdeigabeung stehen.

6. 1. Das Recht, über Siedlung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürgert gelten. 2. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Gut, gleichgültiger Art, nicht mehr bei Staat, Vater oder Gemeinde, nur durch Staatsbürgert befahren werden darf.\*\*\*\*

7. Wir schaffen die formunterstützende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteidienstleistungen ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten.

7. 1. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Gewerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürgert zu sorgen. 2. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbedürftung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürgert) aus dem Reiche auszuscheiden.

8. 1. Jede weitere Einwohnung Nicht-Deutschert ist zu verhindern. 2. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschert, die seit 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.

10. 1. Alle Staatsbürgert müssen gleicher Rechte und Pflichten bilden. 2. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstossen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen. Daher fordern wir:

11. Abholzung des Waldes und mähseligen Einkommens. Verdrängung der Binsenfeindhaft.

12. 1. Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Stolze fordert, muß die persönliche Bereidigung durch den Krieg als Verbrechen am Stolze bezeichnet werden. 2. Wir fordern daher reislose Einziehung aller Kriegsgewinne.

13. Wir fordern die Verhantlaltung aller (bisher) bereite vergeschäfteten (Tausch-) Betriebe.

14. Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben.

15. Wir fordern einen großflächigen Ausbau der Aller-Beförderung.

16. 1. Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sonstige Reichenunterstützung der Großindustrieller und ihre Vermehrung zu stillen Zwecken ist unabdinglich! 2. Besitz der Gewerbevereinigung vom 22. Mai 1920

\*\*\* Gesetz Nr. 19 bis 19 e. 19 d. dieser Sammlung.

\*\*\*\* Reichsbürgeregel (10 a).

†† Reichsbedienstetengesetz (18).

Erg. Februar 1941

Parteiprogramm der NSDAP im Schönfelder prominent als Nr. 1.

des Rechts im «Dritten Reich» nicht unwesentlich beeinflusst, denn die Sammlung war weit verbreitet wie heute, von vielen als eine Art Gesetz angesehen und damit auch die Nr. 1 mit dem Parteiprogramm. Die Weimarer Verfassung wurde im Vorwort für unwirksam erklärt, nur noch im Anhang abgedruckt und seit der achten Auflage 1937 ganz weggelassen.

Anders, im selben Verlag, der eher konservative 65-jährige Carl Sartorius drei Monate später im Vorwort der 12. Auflage, die nun ebenfalls eine Loseblattsammlung war, vorsichtig und mit etwas Widerstandsgen, datiert Mai 1935:

«Seit dem Erscheinen der letzten Auflage der Sammlung im Mai 1933 ist der Um- und Ausbau des öffentlichen Rechts durch die Gesetzgebung der nationalen Revolution im größten Maßstab weitergeführt worden. Aber er ist noch nicht zum Abschluss gelangt. Auch heute noch befindet sich das Staats- und Verwaltungsrecht weithin in einem Übergangszustand, in dem neues und altes Recht übereinander geschichtet ist. Der Umstand, dass die nationalsozialistische Gesetzgebung, so umwälzend sie auch ist, doch nur ganz vereinzelt das alte Recht förmlich außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert hat, lässt da und dort Zweifeln Raum, ob und inwieweit Ordnungen und Einrichtungen der früheren Zeit heute noch Bestand haben. Dies gilt bekanntlich besonders von der Weimarer Verfassung selbst.

Es kann nicht die Aufgabe der Sammlung sein, der Entscheidung dieser Zweifelsfragen vorzugreifen. Sie wird sich darauf beschränken müssen, das Quellenmaterial in möglichster Vollständigkeit zu bringen und damit dem Benutzer die Grundlage für eine selbständige Urteilsbildung zu liefern. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend und der bisher eingehaltenen Regel folgend habe ich auch in der neuen Auflage wie die Weimarer Verfassung selbst so die zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetze – soweit sie nicht förmlich aufgehoben oder abgeändert wurden – unverkürzt aufgenommen und in zeitlicher Folge eingereicht.»

Als der Zweite Weltkrieg begann, war Schönfelder 37 Jahre alt. 1940 wurde er Soldat bei der Luftwaffe, Ende des Jahres Feldwebel, 1941 Leutnant und 1942 Kriegsrichter in Italien, wo seine Sprachkenntnisse wichtig waren für die Zusammenarbeit mit dem italienischen Militär. Sie wurden noch wichtiger, als 1943 englische und US-Truppen in Italien landeten, Mussolini zurücktrat, die Italiener mit den Alliierten einen Waffenstillstand vereinbarten und Hitler mit seiner Wehrmacht Italien besetzte. Spuren von Schönfelders Tätigkeit als Kriegsrichter gibt es nicht. Man weiß

nur, dass die deutschen Kriegsrichter damals allgemein sehr harte Urteile gesprochen haben. Noch im Februar 1944 arbeitet er nebenbei am «Schönfelder». Die deutschen Truppen kämpfen inzwischen gegen italienische Partisanen. Am 3. Juli 1944, kurz nach seinem 42. Geburtstag, wurde er von ihnen bei einer Dienstfahrt mit Begleitern auf einer kleinen Straße nahe La Spezia im nördlichen Apennin erschossen.

Er war ein Mann, der mit pädagogischer Fantasie unglaublich viel und sehr genau gearbeitet hat. Deshalb leben seine beiden Werke bis heute weiter. Der «Schönfelder» wurde nach dem Krieg in vier Teil-Lieferungen von 1947 bis 1949 als 14. Auflage weitergeführt. Seit dem Schuldrechts-modernisierungsgesetz 2002 wurde er getrennt in eine Textsammlung der wichtigsten Vorschriften und einen Ergänzungsbund mit weniger wichtigen und älteren Vorschriften, die nach den Übergangsregelungen des Gesetzes von 2002 noch weiter anzuwenden waren. Außerdem erscheint er auch wieder wie am Anfang in einer gebundenen Ausgabe, hat jetzt aber 4250 Seiten und nicht 1500 wie damals.

Die Reihe «Prüfe dein Wissen» wurde nach dem Krieg seit 1950 bis 1973 unter seinem Namen von verschiedenen Autoren fortgeführt, hieß dann nur noch «Prüfe dein Wissen» und hat heute 23 Bände. Andere Studiengänge sind dazugekommen wie zum Beispiel Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Kriminologie und Jugendstrafrecht. Wenn man die alten Hefte liest, die er selbst geschrieben hat, meint man manchmal, sie seien knapper und präziser gewesen. Außerdem hat er die zwölf Hefte in fünf Jahren allein geschrieben. Diese Zahl würde heute keiner der Professoren als Bearbeiter in dieser Zeit schaffen.

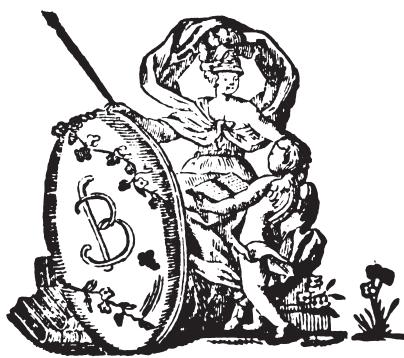
#### 4. Der Greif

Der Greif als Firmenzeichen von C.H.Beck wurde nach zwei Vorläufern im 19. Jahrhundert und anderen Formen 1908 und 1915 endgültig 1924 wieder eingeführt, als Heinrich Beck Erbe seines Vaters wurde. Der Greif mit der rechten Pfote über einem Rahmen mit den drei Buchstaben CHB und bis 1945 darunter im Kasten in lateinischen Ziffern das erste Gründungsjahr des Verlags 1763. Nach dem Zweiten Weltkrieg folgt dann 1946 ein Kunstgriff, nämlich derselbe markante Greif, der seinen Fuß auf ein Oval mit zwei Buchstaben gesetzt hat, BV. Das hieß Biederstein Verlag, hätte aber auch Beck Verlag heißen können. 1947 erscheint im Oval nur noch ein Buchstabe, B. Der Kunstgriff von 1946 wurde verbessert als Vorgriff auf

eine absehbare Zukunft, denn seit 1949 bedeutete er nicht mehr Biederstein, sondern Beck.

Dieser Greif ist sehr alt, etwa 5000 Jahre. Schon um 3000 v. Chr. meinte man im alten Ägypten, irgendwo, wahrscheinlich im Süden, gäbe es vierbeinige Tiere mit Flügeln, in Babylon seit ungefähr 1400 v. Chr., im minoischen Kreta etwa um dieselbe Zeit und auch die alten Griechen und Römer glaubten, den *gryps*, *gryphos* oder *gryphus* würde es geben im Gebiet der Skyten am Schwarzen Meer. Das setzte sich fort im Mittelalter ohne Festlegung auf irgendeinen Ort, oft als Kombination von Adler und Löwe in der Meinung, es seien kluge, weitsichtige und kräftige Tiere. So landeten sie im Hochmittelalter seit dem 12. Jahrhundert neben anderen Darstellungen als Erkennungszeichen auf den Rüstungen mancher Ritter, der Reiter als Berufskrieger. Diese Zeichen heißen heute noch Wappen und waren am Anfang eher abstrakte Darstellungen, die den Zweck hatten, dass man die Herren erkennen konnte, die in ihren Rüstungen mit Helm und Visier, dem Gesichtsschutz aus Metall, aber herunterklappbar, noch weniger zu erkennen waren als heute islamische Damen in der Burka, die wenigstens einen kleinen Teil des Gesichts noch freilässt.

Das Wort Wappen bedeutete damals nichts anderes als Waffe und wird heute noch auf Englisch *coat of arms* genannt und französisch *les armes*. Schon die alten Germanen haben im Kampf Schilder benutzt, die mit unterschiedlichen bunten Zeichen versehen waren. Ihren militärischen Klang verloren die Zeichen im Spätmittelalter des 14. und 15. Jahrhunderts. Das lernt man in der Heraldik, der Wissenschaft vom Wappenwesen, die so heißt, weil der Herold der Fachkundige für das Lesen von Wappen war, zuständig bei Ritterturnieren, einer Art Truppenübung, für Prüfung, Einteilung und Erkennung der in ihren Metallburkas unkenntlichen miteinander kämpfenden Herren. Damals, am Ende des Mittelalters, breiteten sich die Feuerwaffen nach der Erfindung des Schwarzpulvers sehr stark aus, meistens große Geschütze, die mit ihrer Fernwirkung den Kampf der Ritter Mann gegen Mann mit Schild, Lanze, Rüstung und Schwert durch neue militärische Taktiken ersetzten. Das Wappenwesen der Ritter wurde zum Symbol ihrer adeligen Familien und breitete sich aus auf andere Bereiche, wurde zum Kennzeichen von kleinen und großen Fürstentümern, auch im kirchlichen Bereich. Selbst die Städte identifizierten sich mit eigenen Wappen, in der Frühen Neuzeit auch vermögende und angesehene Bürgerfamilien. Befreit von ihren militärisch-praktischen Funktion sind die Wappen dann sehr viel malerischer geworden. Das alte Schild in der Mitte, früher das einzige, erhielt eine Umgebung, rechts und links die



Entwicklung des Beck'schen Greifs. Dritte Reihe rechts mit BV für den Biederstein Verlag, der teilweise aber auch nur das «B» verwendete.

Schildhalter. Und da breiteten sich die Greife aus in einer großen Zahl solcher Ornamente.

C.H.Beck ist nicht der einzige Verlag, der sich klug, weitsichtig und stark sieht wie den Vogel. Das hängt wohl auch damit zusammen, dass dieses Fabeltier früher das Wappen der Buchdrucker gewesen ist. Cotta in Tübingen hatte ihn schon 1640 als Firmenzeichen, J. C. B. Mohr in Tübingen seit 1801, Brockhaus seit 1858, heute aber stilistisch geschmacklich reduziert. Andere sehen sich anders. Sie nennen nur ihren Namen.